

Merkblatt 3

Lagerung von Pflanzenschutzmitteln – was ist auslaufsichere Lagerung?

Ing. Ulrich J. Zeni, LK-Tirol

Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren, zu lagern und wegzuschließen, dass Unbefugte, insbesondere Kinder, keinen Zugriff darauf erhalten können.

Die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich zeitlich und mengenmäßig auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken. Alle Pflanzenschutzmittel sind in einem abschließbaren Lagerraum ohne Bodenabläufe oder einem abschließbaren Lagerschrank zu lagern.

Die Tür des Lagerraumes und der Lagerschrank müssen mit einem Warnzeichen vor giftigen Stoffen versehen sein. Diese Warnzeichen sind bei der LK Tirol im Fachbereich Spezialkulturen erhältlich.

Die Aufbewahrung und die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln hat in verschlossenen oder wiederverschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, so hat die Aufbewahrung und Lagerung in geeigneten, verschlossenen Behältnissen zu erfolgen, aus denen das Pflanzenschutzmittel nicht austreten kann und die keinen Anlass zu Verwechslungen des Pflanzenschutzmittels oder des in ihm enthaltenen Wirkstoffes insbesondere mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln und sonstigen ungefährlichen Waren des täglichen Gebrauchs bieten können. Diese Behälter sind auf die gleiche Weise wie die Handelspackungen zu kennzeichnen. Beipacktexte sind gemeinsam mit diesen Behältnissen aufzubewahren.

Die richtige Lagerung von Pflanzenschutzmitteln:

- Pflanzenschutzmittel sind übersichtlich zu lagern, damit undichte Behältnisse erkannt werden und eine Kontamination verhindert wird.
- Lagerräume und Lagerschränke müssen so beschaffen sein, dass Pflanzenschutzmittel nicht austreten, versickern oder über einen Abfluss in Gewässer oder die Kanalisation gelangen können.
- Ausgelaufene oder auslaufende Pflanzenschutzmittel müssen unverzüglich aufgefangen werden.
- Pflanzenschutzmittel sind trocken und frostsicher zu lagern.
- die Lagerung in Aufenthalts- oder Wohnräumen, Stallungen oder Lagerräumen für Lebens-, Arznei- und Futtermittel ist nicht zulässig.

Verbote bei der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln:

Im unmittelbaren Nahbereich des Pflanzenschutzmittellagers (im Lagerraum und einige Meter um den Pflanzenschutzmittelschrank oder –raum):

- ist das Essen und Trinken verboten
- ist das Hantieren mit Feuer verboten
- die Durchführung von sonstigen gefährlichen Arbeiten (z.B. Schweißen, etc.) verboten
- die Aufbewahrung von leicht entzündbaren Materialien, die keine Pflanzenschutzmittel sind (Treibstoffe, Heizöl, etc.) verboten

Pflichten bei der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

Im Nahbereich (z.B. in der Nähe des Pflanzenschutzmittellagers, an einem im Notfall leicht zugänglichen und schnell erreichbaren Ort am Hof oder Betriebsgelände) des Pflanzenschutzmittellagers (Pflanzenschutzmittelschrank oder –raum):

- muss ein Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und C, vorhanden sein und dieser muss über eine gültige Prüfplakette verfügen
- eine Augendusche zum Spülen der Augen muss vorhanden sein und hierbei muss auf das Mindesthaltbarkeitsdatum geachtet werden
- es muss ein geeignetes Bindemittel (z.B. Sägemehl oder Sand) vorhanden sein
- Im Lagerraum und im Lagerschrank, einschließlich der Auffangvorrichtungen und Behältnisse sind regelmäßig Kontrollen hinsichtlich ausgetretener Pflanzenschutzmittel vorzunehmen

Weitere Informationen sowie Merkblätter sind auf der Webseite vom Fachbereich Spezialkulturen und Markt unter dem Punkt Pflanzenschutz zu finden.

www.tirol.lko.at/spezialkulturen

